

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.20 vom 2. Mai 2018

BS Appellationsgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.20 du 2 mai 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.20 del 2 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 58 StPO hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Über Ablehnungsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion des Beschwerdegerichts aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

StPO könne die Staatsanwaltschaft Beweisanträge bei bereits rechtsgenügend erwiesenem Sachverhalt ablehnen. Es gehe nicht an, dass die Verteidigung diesen Ermessensentscheid nun über ein Ausstandsbegehren rückgängig mache wolle. Auch übersehe die Verteidigung, dass abgelehnte Beweisanträge vor Gericht erneut gestellt werden könnten und der Beschuldigte durch die Ablehnung seiner Anträge keiner Rechte verlustig gehe.

2.2 Die Verteidigung hat den Beweisergänzungsentscheid mit Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid BGer 6B_764/2013 E. 31 als klar bundesrechtswidrig bezeichnet. Im genannten Entscheid wird zwar festgehalten, Beweisanträge dürften mithin nur in den engen Grenzen von Art. 139 Abs. 2 StPO abgewiesen werden. Auf ebendiese Bestimmung stützt sich aber die Staatsanwaltschaft ■ sie geht davon aus, dass der Sachverhalt im vorliegenden Fall rechtsgenügend erwiesen ist.

Die Staatsanwältin argumentiert in ihrem Beweisergänzungsentscheid vom 2. Mai 2018, dass der Beschuldigte nicht bestreite, B_____ mit einem Messer verletzt zu haben, zudem seien Aussagen damals anwesender Personen verfügbar, und schliesslich habe der Beschuldigte bei seiner Anhaltung noch das Messer in der Hand gehalten, an welchem sich Blut des Opfers befunden habe. Die beantragten weiteren Spurenauswertungen erübrigten sich daher. Es trifft zu, dass der Messerstich an sich unbestritten ist. Der Antrag der Verteidigung auf weitere Beweisabnahme zielt denn auch auf die Begleitumstände und namentlich auf einen möglicherweise vorangegangenen Übergriff durch den Vater des Opfers. Dass C_____ den Beschuldigten nach dem Messerstich gegen B_____ an den Kleidern festgehalten hat, wird allerdings von beiden Beteiligten geschildert (Auss. Gesuchsteller: Akten S. 342; Auss. C_____: Akten S. 312), weshalb DNA-Spuren von C_____ an den Kleidern des Beschuldigten keinen Erkenntnisgewinn darstellen würden.

Art. 394 StPO schliesst die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen aus, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann. Dem urteilenden Gericht ist es unbenommen, die Kleider des Beschuldigten abermals auf DNA-Spuren untersuchen oder vorhandene Spuren auswerten zu lassen. Dass dem

Gesuchsteller durch die Ablehnung des Beweisantrages ein nicht mehr zu korrigierende Nachteile erwachsen würden, trifft demnach nicht zu. Wenn einem Beschuldigten der Beschwerdeweg nicht offensteht, ist eine Beweisabnahme nicht auf dem Wege eines Ausstandsgesuchs zu erzwingen.

Selbst fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft begründen für sich allein keinen Anschein der Voreingenommenheit, sondern es müssen hierfür besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflicht darstellen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3 S. 180). Der vorliegende Beweisergänzungsentscheid der Staatsanwältin ist jedoch absolut vertretbar, und die unterschiedliche Auffassung von Staatsanwaltschaft und Verteidigung betreffend die zu erhebenden Beweise begründet noch keine Befangenheit.

Das Ausstandsgesuch ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller dessen Kosten mit einer Entscheidgebür von CHF 500.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.